



Merkblatt zur Umsetzung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) an Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen der Schulpraktika

Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 ist das neue Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) in Kraft getreten. Es löst das bisherige Bundesseuchengesetz ab. Im 6. Abschnitt des Gesetzes werden Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen definiert, an die wir uns im Rahmen der Schulpraktika zu halten haben.

Im Grundsatz gilt: Liegt eine Infektionskrankheit vor oder besteht der Verdacht auf eine Infektionskrankheit, dürfen Studierende ihr Praktikum nicht antreten bzw. nicht fortsetzen. Dies gilt auch schon für Hospitationen während der Vorbereitungsveranstaltung. Die Studierenden sind zu höchster Aufmerksamkeit bezüglich einer eventuellen Erkrankung verpflichtet. Im Zweifelsfall muss durch einen Arztbesuch unter Hinweis auf ihre Tätigkeit in der Schule eine Klärung ihres Gesundheitszustandes herbeigeführt und im Falle einer Erkrankung die Schule unverzüglich informiert werden.

Das Gesetz sieht im Einzelnen folgende Regelungen vor:

Besuchsverbot

Bei schweren Infektionskrankheiten, die durch geringe Erregermengen durch Tröpfchen- oder Schmierinfektion übertragen werden und bei einigen häufigen Infektionskrankheiten des Kindesalters, die in Einzelfällen schwere Verläufe nehmen können, besteht ein Besuchsverbot für den Infizierten in der Schule bzw. der Gemeinschaftseinrichtung. Bei einigen Krankheiten gilt dieses Verbot auch dann, wenn ein Mitbewohner der häuslichen Wohngemeinschaft erkrankt ist (sie sind in der folgenden Liste mit einem * gekennzeichnet). Das Verbot besteht auch bei einem Verdacht auf diese Krankheiten:

Cholera*	Mumps*
Diphtherie*	Paratyphus*
Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (Ehec)*	Pest*
Virusbedingtem hämorrhagischen Fieber*	Poliomyelitis*
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis*	Scabies (Krätze)
Impedigo contagiosa (Ansteckende Borkenflechte)	Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen
Keuchhusten	Shigellose (Ruhr)*
Ansteckungsfähige Lungentuberkulose*	Typhus abdominalis*
Masern*	Virushepatitis A oder E*
Meningokokken-Infektion*	Windpocken

Das Besuchsverbot gilt ebenfalls bei Kopfläusen.

Besteht der Verdacht auf eine der oben aufgeführten Infektionen oder wurde eine der oben aufgeführten Infektionen ärztlich diagnostiziert, dürfen die betroffenen Praktikantinnen und Praktikanten die Schule nicht (mehr) betreten.

Vom Besuchsverbot bedingt ausgenommen sind Ausscheider von *Vibrio cholerae* O 1 und O 139, *Corynebacterium diphtheriae* (Toxin bildend), *Salmonella* Typhi, *Salmonella* Paratyphi, *Shigella* sp. und enterohämorrhagisch E. coli (EHEC) nach Zustimmung des Gesundheitsamtes.

Ein Verdacht auf eine der genannten Erkrankungen liegt dann vor, wenn die Betroffenen unter einem oder mehreren der folgenden Symptome leiden:



- Hohes Fieber mit schwerem Krankheitsgefühl, ggf. mit Genickstarre
- Ungewöhnliche Müdigkeit
- Brechdurchfall länger als einen Tag
- Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch
- Starke Hautausschläge
- Abnormer Husten
- Auffällige Schwellungen von Lymphknoten oder Speicheldrüsen
- Gelbverfärbung der Augäpfel, ggf. der Haut

Im Verdachtsfall ist unverzüglich ein Arzt zu konsultieren!

Informationspflicht

Bei Vorliegen einer Diagnose der betreffenden Krankheiten ist diese unverzüglich der Schule und der Praxisphasenkoordination des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) mitzuteilen. Die Informationspflicht besteht auch beim Vorliegen einer dieser Infektionskrankheiten in der häuslichen Wohngemeinschaft.

Wiederzulassung

War der Praktikant bzw. die Praktikantin tatsächlich an einer der aufgeführten Infektionskrankheiten erkrankt, ist für eine (Wieder-) Zulassung zum Schulpraktikum je nach Krankheit entweder ein Attest erforderlich oder die (mündliche) Erlaubnis durch den behandelnden Arzt, wenn nach ärztlichem Ermessen keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht. (Hierbei ist vorher mit der Praxisphasenkoordination abzuklären, ob die Regelungen der Ordnung für die Praxisphase eine Fortführung des Praktikums überhaupt erlauben oder ob das Praktikum in der folgenden Praktikumszeit absolviert werden muss.)

Wiederzulassung* nach Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts 2001			
Attest erforderlich	Attest nicht erforderlich; Wiederzulassung erfolgt nach		
	Intervall nach Krankheitsbeginn	Intervall nach Beginn einer nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführten Antibiotikabehandlung	Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome
<ul style="list-style-type: none"> • Wiederholter Kopflausbefall • Skabies (Krätze) • Impedigo (ansteckende Borkenflechte) 	<u>Hepatitis A</u> 7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome	<u>Keuchhusten</u> 5 Tage	<u>Akute Gastroenteritis</u> Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls
<ul style="list-style-type: none"> • Tuberkulose • Diphtherie 	<u>Masern</u> 5 Tage nach Auftreten des Ausschlags	<u>Scharlach</u> Streptokokkenangina 24 Stunden	<u>Meningitis</u> Nach Abklingen der Symptome
<ul style="list-style-type: none"> • EHEC** -Enteritis • Shigellose (Ruhr) • Cholera • Typhus • Paratyphus 	<u>Mumps</u> 9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse	<u>Erstmaliger Kopflausbefall</u> Nach medizinischer Kopfwäsche	
<ul style="list-style-type: none"> • Polio • Pest • VHF (virusbedingtes hämorrhagisches Fieber) 	<u>Windpocken</u> 7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen	*) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist **) <u>Entero-Haemorrhagische Escherichia-Coli</u> -Bakterien	

Selbstverständlich gilt auch bei sonstigen Erkrankungen, dass sorgfältig zu überprüfen ist, ob eine Aufnahme bzw. Fortsetzung des Praktikums möglich ist; im Zweifelsfall ist ärztlicher Rat einzuholen.